

# Sportverein Gebersheim 1924 e.V.

## Geschäftsstelle Sibylle Röck

Am Schlauchengraben 19 · 71229 Leonberg · Telefon 07152.6 11 51 80

info@svgebersheim.de · www.svgebersheim.de

Gläubiger-ID: DE74SVG00000387025

Kreissparkasse Böblingen · IBAN: DE15 6035 0130 0008 1923 05 · BIC: BBKRDE6BXXX



## Aufnahmeantrag für: (bitte pro Mitglied ein Formular ausfüllen)

Bitte reichen Sie uns das Original ein. Faxe und E-Mails sind aus rechtlichen Gründen leider nicht zulässig.

Nachname:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Geb.-Datum:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
bei Minderjährigen Name der Erziehungsberechtigten:	
Telefon-Nr.:	E-Mailadresse:

## Anmeldung für folgende Abteilung: (bitte ankreuzen)

Breitensport  Fußball  Karate  Tennis  Tischtennis  Volleyball

Für die Abteilungen Tennis und Karate wird ein Abteilungsbeitrag berechnet - Tarif siehe Blatt 2.


## Beitragstarif für den Hauptverein: (bitte ankreuzen)

- |   |            |
|---|------------|
| <input type="checkbox"/> Familie (zwei Erwachsene mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 165,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> Ehepaar  | 155,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> Einzelmitgliedschaft Erwachsener   | 100,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> Ein Erwachsener und ein Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)        | 125,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> Kind/Jugendlicher (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)                   | 65,00 EUR  |
| <input type="checkbox"/> Schüler, Student (mit jährlicher Bescheinigung bis zum 30.11.)           | 65,00 EUR  |
| <input type="checkbox"/> Passives Mitglied (auf Antrag)   | 60,00 EUR  |

## SEPA-Lastschriftmandat:

Hiermit ermächtige ich den SV Gebersheim 1924 e. V. widerruflich, den Jahresbeitrag für den Hauptverein und den eventuell anfallenden Abteilungsbeitrag von meinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom SV Gebersheim e. V. auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

## Bankverbindung:

Kontoinhaber:	Kreditinstitut:
IBAN:	
BIC:	
	
Datum	Unterschrift des Kontoinhabers (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigter):

Die Mitglieder sind verpflichtet, den SVG laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Adressänderungen, Änderung der Bankverbindung und die Mitteilung von Änderungen im persönlichen Status, die relevant für das Beitragswesen sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der SVG seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Aus rechtlichen Gründen ist der Verein jedoch verpflichtet, Daten an Dritte (z.B. WLSB, WTB, Stadt Leonberg, ...) zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift. Das Mitglied des SVG erklärt sich damit einverstanden, dass während des Trainings, bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten des Vereins aufgenommene Fotos oder Filme auf der vereinseigenen Homepage oder in der Presse veröffentlicht werden dürfen. Dem Mitglied ist bekannt, dass es jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen kann.

**Mit der Speicherung, Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke sowie zur Information über spezielle Angebote gemäß der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung bin ich einverstanden. Von der Datenschutzordnung habe ich Kenntnis genommen.**

Die sich aus der Satzung und der Beitragsordnung ergebenden Rechte und Pflichten erkenne ich an. Die Satzung händigen wir auf Wunsch gerne aus oder sie kann auf unserer Homepage [www.svgebersheim.de](http://www.svgebersheim.de) gelesen und ausgedruckt werden.

	
Datum	Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigter):

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SVG kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenem Vordruck voraus, der an den SVG zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedrechten und – Pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Angehörige des SVG unter 18 Jahre gelten als Jugendliche und sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied der SVG-Jugendabteilung und unterliegen der Jugendordnung im Teil 2 dieser Satzung. Bis dahin gelten die betroffenen Mitglieder als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 14,1). Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags. Gleichzeitig kann eine von der Hauptversammlung evtl. festgelegte Aufnahmegebühr erhoben werden.
6. Auf die aktive Mitgliedschaft in einem anderen Turn- oder Sportverein ist bei der Anmeldung schriftlich hinzuweisen.
7. Personen, die sich um den SVG besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Hauptversammlung (§9) zum Ehrenmitglied ernannt werden.
8. Die Mitgliedschaft im SVG endet durch:
  - den Tod
  - den freiwilligen Austritt, der durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem SVG zu erfolgen hat. Diese ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - den Ausschluss aus dem Verein, welcher nur vom erweiterten Vorstand beschlossen werden kann.Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Vereinsatzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des SVG.
  - schwere Schädigung des Ansehens des SVG.
9. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung (§12) einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim erweiterten Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der erweiterte Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu Entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. In der folgenden Hauptversammlung werden die Mitglieder über die Entscheidung des erweiterten Vorstandes informiert.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, sind unverzüglich und unaufgefordert anvertraute Gelder, Sachwerte usw. des SVG an den 1. Vorsitzenden des SVG zu übergeben. Soweit erforderlich ist dem erweiterten Vorstand Rechenschaft abzulegen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des SVG hat unter Beachtung der Übungsordnungen, evtl. Richtlinien und ähnlichem das Recht die Einrichtungen des SVG zu benutzen, an den Veranstaltungen des SVG und seiner Abteilungen, sowie an den Versammlungen und Übungsstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied hat weiterhin das Recht, das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung und der Richtlinien zu nutzen.
2. Jedes ordentliche Mitglied des SVG hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung zu wählen und gewählt zu werden.
3. Die Rechte als Mitglied sind nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied des SVG hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern und die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Es hat die Satzung und evtl. Richtlinien des SVG, sowie derjenigen Verbände, denen der SVG oder seine Abteilungen angehören, zu beachten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den SVG laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - die Mitteilung von Änderungen im persönlichen Status, die relevant für das Beitragswesen sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem SVG die erforderlichen Änderungen nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des SVG und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem SVG durch die Nichtmeldung ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des SVG sind zur Entrichtung von Beiträgen, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird, verpflichtet. Beitragsreduzierungen für Schüler und Studenten sind unter Vorlage einer Bescheinigung bis zum 30.11. eines jeden Jahres geltend zu machen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können auf Antrag durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, befristet, ganz oder teilweise davon befreit werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres (Fälligkeit) im Voraus an den SVG durch Bankeinzug zu bezahlen. Der Vorstand kann von Mitgliedern, die sich nicht am Bankeinzugsverfahren beteiligen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Für Beiträge, die nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe der Bearbeitungs-, bzw. Mahngebühr wird vom erweiterten Vorstand festgelegt. Bei Beginn der Mitgliedschaft im ersten Halbjahr ist der volle Beitrag zu leisten. Beginnt die Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr, ermäßigt sich der Beitrag für das laufende Jahr auf 50 % des Jahresbeitrags.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt in die Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im SVG geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig vor der Umstellung und dem damit verbundenem Beitragseinzug durch den SVG informiert. Erfolgt kein Widerspruch, oder eine Kündigung wird der neue Beitrag eingezogen. Eine danach angestrebte Beendigung der Mitgliedschaft regelt sich in § 3 Mitgliedschaft.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den SVG zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID Nr. DE74SVG00000387025 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

## Jahresbeiträge in Euro

### Beitrag Hauptverein:

Familie (2 Erwachsene mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr):	165,00 EUR
Ehepaar:	155,00 EUR
Einzelmitgliedschaft Erwachsener:	100,00 EUR
Ein Erwachsener und ein Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr):	125,00 EUR
Kind/Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:	65,00 EUR
Schüler, Student (mit jährlicher Bescheinigung bis zum 30.11.):	65,00 EUR
Passives Mitglied (auf Antrag):	60,00 EUR

### Abteilungsbeitrag Karate:

Erwachsener und Kind/Jugendlicher jeweils:	90,00 EUR
--	-----------

### Abteilungsbeitrag Tennis:

Familie:	220,00 EUR
Ehepaar:	180,00 EUR
Einzelmitgliedschaft Erwachsener:	125,00 EUR
Kind/Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:	53,00 EUR
Schüler, Student (mit jährlicher Bescheinigung bis zum 30.11.):	78,00 EUR
Passives Mitglied (auf Antrag):	13,00 EUR

Schnuppern Familie mit Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:	80,00 EUR
Schnuppern Einzelperson Erwachsener:	50,00 EUR
Schnuppern Kind/Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:	40,00 EUR
Doppelmitgliedschaft bei Mannschaftsspielern:	78,00 EUR

# Datenschutzordnung (DSO)

## Präambel

Der SV Gebersheim e.V. 1924 (im Weiteren: Verein) verarbeitet automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und der Verpflichtung aus der Satzung). Um die Vorgaben der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu gewährleisten, gibt sich der Verein nachfolgende vom erweiterten Vorstand am 03.07.2018 beschlossene Datenschutzordnung.

## § 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitglieder/innen, Teilnehmer/innen am Sport- und Kursbetrieb, darüber hinaus von Mitarbeiter/innen sowohl automatisiert als auch nicht automatisiert in einem Datensystem, u.a. in Form von ausgedruckten Listen. Zusätzlich werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht, an Dritte weitergeleitet und/oder offengelegt. In allen Fällen ist die DSGVO, das BDSG und diese DSO von allen Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## § 2 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1. Der Verein verarbeitet Daten unterschiedlicher Kategorie von Personen. Für jede Kategorie betroffener Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt, hinterlegt in der Geschäftsstelle, angelegt.
2. Insbesondere folgende Mitgliederdaten verarbeitet der Verein: Name, Vorname, Geschlecht, vollständige Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Abteilungszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen (sofern angegeben), ggf. Funktionen im Verein und ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit zur Zuordnung des Familienbeitrags.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten gem. § 19 der Satzung weitergeleitet. Gleiches gilt für Mitglieder, die eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

## § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, im Newsletter, auf der Homepage veröffentlicht und ggf. an die Presse weitergegeben. (Es gelten die Bestimmungen des § 19 der Satzung v. 14.03.2014)
2. Auf der Internetseite werden die Daten der Funktionäre (Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) veröffentlicht.

## § 4 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem/der Mitarbeiter/in Geschäftsstelle des Vereins zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der/die Mitarbeiter/in stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er/Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig

## § 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiter/innen im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gem. § 11 der Satzung), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches die Liste benötigt, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für den beschriebenen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## § 6 Kommunikation per E-Mail

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen für die deren private E-Mail-Accounts, oder Geschäfts Adressen verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## § 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter/innen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiter/innen, Übungsleiter/innen), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## § 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in aller Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter, der nicht dem Vorstand oder erweitertem Vorstand angehört, zu benennen. Findet sich aus den eigenen Reihen keine Person, die bereit ist diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

## § 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt den für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Vorstandsmitgliedern. Änderungen dürfen ausschließlich durch die zuständigen Vorstandsmitglieder, mit deren Zustimmung oder Anweisung durch die Geschäftsstelle vorgenommen werden.
2. Die Geschäftsstelle ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des 1. und/oder 2. Vorsitzenden. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen oder Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber die mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauten Vorstandsmitglieder weisungsbefugt sind. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen der zuständigen Vorstandsmitglieder, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist nicht anfechtbar.

## § 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiter/innen des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenordnung können gemäß den Bestimmungen aus der Satzung § 20 sanktioniert werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den erweiterten Vorstand des Vereins in seiner Sitzung am 03.07.2018 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

## Regeln für den Spiel- und Sportbetrieb

Bei uns als Sportverein spielt Fairness eine wichtige Rolle, deshalb respektieren wir andere Mitglieder/ Teilnehmer sowie Übungsleiter und halten uns an die folgenden Regeln

- ❖ Wir sind pünktlich zum Sportstundenbeginn da (ca. 5 Min. vorher)
- ❖ Wir nehmen regelmäßig am Sportunterricht teil und melden uns möglichst im Vorfeld bei den Übungsleitern ab, falls man mal verhindert ist
- ❖ Wir ermöglichen allen Teilnehmern und den Übungsleitern optimale Rahmenbedingungen, das heißt wir verlassen die Halle, wenn wir nicht selbst teilnehmen oder auf teilnehmende Kinder am Ende einer Sportstunde warten
- ❖ Umkleidekabinen werden nach Geschlechtern getrennt benutzt
- ❖ Wir legen unsere Straßenkleidung und –schuhe in den Umkleiden ab und gehen in die Turnhalle nur mit geeigneten Sportschuhen
- ❖ Getränke sowie Speisen sollen nach Möglichkeit in den Umkleiden konsumiert werden; ausgelaufene Flüssigkeit und Krümel werden vom Verursacher bzw. der Aufsichtsperson umgehend beseitigt
- ❖ Wertsachen am besten zuhause lassen oder beim Übungsleiter während der Sportstunde abgeben
- ❖ Lange, offene Haare vor dem Beginn der Sportstunde zusammenbinden
- ❖ Ketten und lange Ohrringe vor dem Sport ablegen

## Regelungen zur Aufsichtspflicht bei Minderjährigen

Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch das Trainerteam des SV Gebersheim stehen die verantwortungsvolle Übernahme der Aufsichtspflicht, die Gesundheit und Sicherheit der Minderjährigen sowie die Einhaltung des Kinderschutzes an oberster Stelle. Für unseren Verein gelten folgende Regeln:

### Geltungsbereich

- ❖ Die Aufsichtspflicht gilt für das regelmäßig stattfindende Sportangebot, für das ein Kind oder ein Jugendlicher angemeldet ist.
- ❖ Die Übungsleiter (ÜL) haben die Aufsichtspflicht im Trainingsbereich, während der Trainingszeiten. Die Aufsichtspflicht umfasst nicht die Umkleide-räume sowie andere Nebenräume (Toiletten, Waschräume, Empore, etc.).

- ❖ ÜL und Helfer stehen bei Konflikten als Ansprechpartner zur Verfügung und betreten dann ggf. die Umkleieräume bzw. begleiten jüngere Kinder bei Bedarf auf die Toilette.

### **Beginn und Ende**

- ❖ Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten des Trainingsbereichs bei Beginn des Angebots. Unsere ÜL und Helfer sind in der Regel spätestens 5 Minuten vor Beginn der Übungsstunde in der Sporthalle.
- ❖ Die Aufsichtspflicht endet mit Abschluss der Trainingseinheit.
- ❖ Die Aufsicht vor Beginn bzw. nach Ende der Trainingseinheit ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

### **Hin- und Rückweg**

- ❖ Die Aufsicht für den Hin- und Rückweg zur Sportstätte ist durch die Erziehungsberchtigten sicherzustellen.

### **Allgemeine Regeln**

- ❖ Wir bemühen uns, die Eltern rechtzeitig zu informieren, falls eine Übungsstunde aufgrund außergewöhnlicher Umstände ausfallen sollte. Die Erziehungsberechtigten sollen sich jedoch immer, wenn sie ihr Kind zum Sportangebot bringen, davon überzeugen, dass die Übungsstunde wie üblich stattfindet und dass der Übungsleiter anwesend ist.
- ❖ Kinder verlassen den Trainingsbereich nicht während des Angebots. Sollte es einen wichtigen Grund für das kurzfristige Verlassen geben, melden sich die Kinder beim ÜL ab, bzw. lassen sich durch den Helfer oder ein Elternteil begleiten (gilt für jüngere Kinder).
- ❖ Damit sich die Kinder auf das Sportangebot konzentrieren und nicht abgelenkt werden, sowie mit Rücksicht auf parallel stattfindende Sportangebote, bitten wir Eltern und Geschwisterkinder sich während der Sportstunde nicht auf der Empore vor den Umkleiden aufzuhalten es sei denn es gelten andere Vereinbarungen nach Absprache mit den Übungsleitern.
- ❖ Unsere ÜL und Helfer achten die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen. Sie betreten nur auf ausdrücklichen Wunsch der Kinder die Duschräume und Toiletten.
- ❖ Die Eltern sind verpflichtet dem ÜL eine Telefonnummer mitzuteilen, unter der sie im Notfall z. B. bei einer Verletzung des Kindes, erreichbar sind.